



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

27. Jahrgang

Sonsbeck, 05.06.2013

Nr. 11/2013

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
1. Satzung vom 15.05.2013 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck	2 - 3
2. Bekanntmachung über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandshof“	4 - 7
3. Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonsbeck	8 - 9
4. Eintragungsverfahren Bodendenkmal „Römische Wasserleitung“	10 - 11
5. Bekanntmachung über die Genehmigung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	12 - 13
6. Ausweispapiere überprüfen	14

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 15.05.2013  
zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 14.05.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

1. § 15 (Verdienstaussfallersatz) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstaussfall wird für jede volle Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

2. Im § 15 Buchstabe c) Satz 1 wird das Wort „geltend“ durch das Wort „glaubhaft“ ersetzt.
3. § 15 Buchstabe d) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

4. Im § 15 Buchstabe e) wird im Satz 1 das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
5. § 16 (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

**Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.05.2013

Giesbers  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Durchführung**

#### **des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 14.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

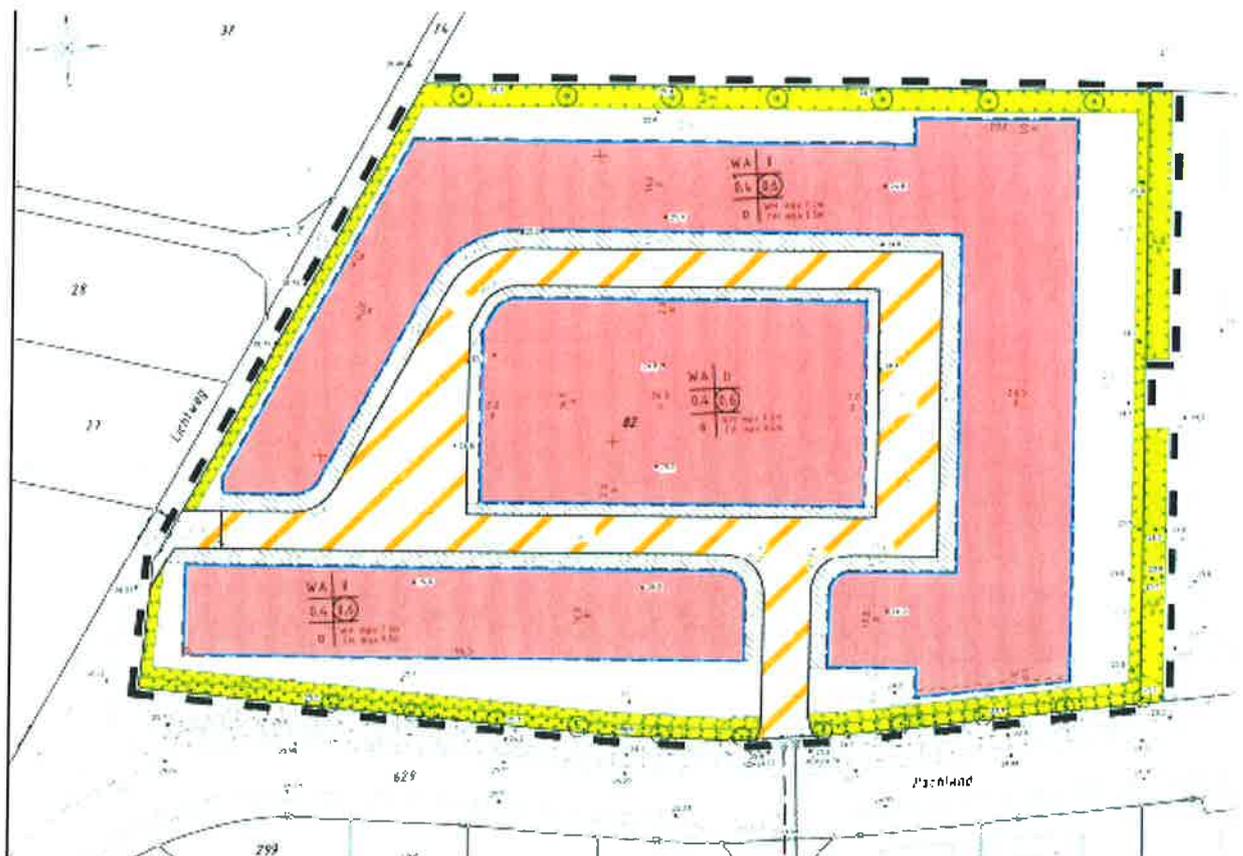
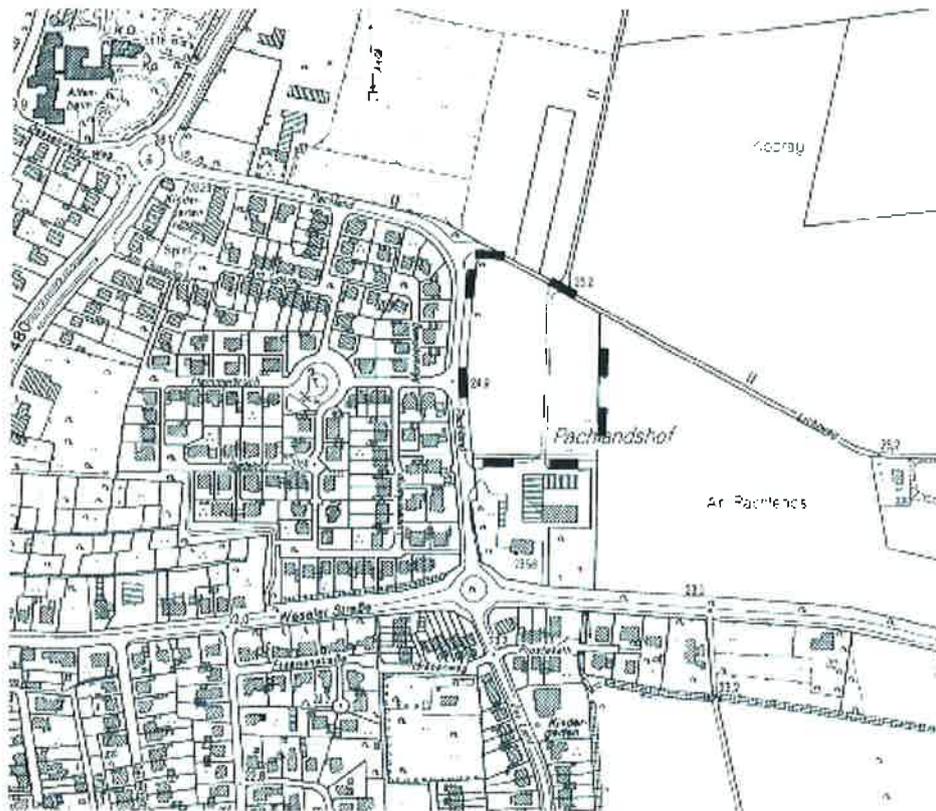
„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst. Ferner wird der zusammenfassende Beschluss über alle verfahrensrelevanten Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW, des § 10 BauGB den Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen als Satzung. Die Entwurfsbegründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB wird als Entscheidungsbegründung und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:

Planübersicht 1:5000



### **Hinweise:**

1. Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 14.05.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“ in Kraft, gleichzeitig werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des LP Raum Sonsbeck/Xanten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“ außer Kraft treten.

Sonsbeck, 16.05.2013

GIESBERS, Bürgermeister



Sonsbeck, 15.05.2013

## BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonsbeck

**Dienstag, 11.06.2013 – 17.00 Uhr –**

Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

### TAGESORDNUNG

### DRUCKSACHE-NR.:

#### Öffentliche Sitzung

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Bestellung eines Schriftführers                      | -     |
| 2. Verpflichtung der Wahlausschussmitglieder            | -     |
| 3. Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014 | 38/13 |
| 4. Verschiedenes  | -     |

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KwahlO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass zur vorstehenden Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonsbeck jedermann Zutritt hat

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Gemeinde Sonsbeck  
Der Wahlleiter

Giesbers

Gemeinde Sonsbeck  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bekanntmachung

**Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 14.05.2015 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und stellvertretende Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt, deren Namen ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt mache:

Beisitzer/innen

van Husen, Klaus  
Nobis, Hans-Josef  
Quinders, Käthe  
Reichert, Johannes  
Weichelt, Hans-Peter  
Weidinger, Christa

persönliche Stellvertreter/innen

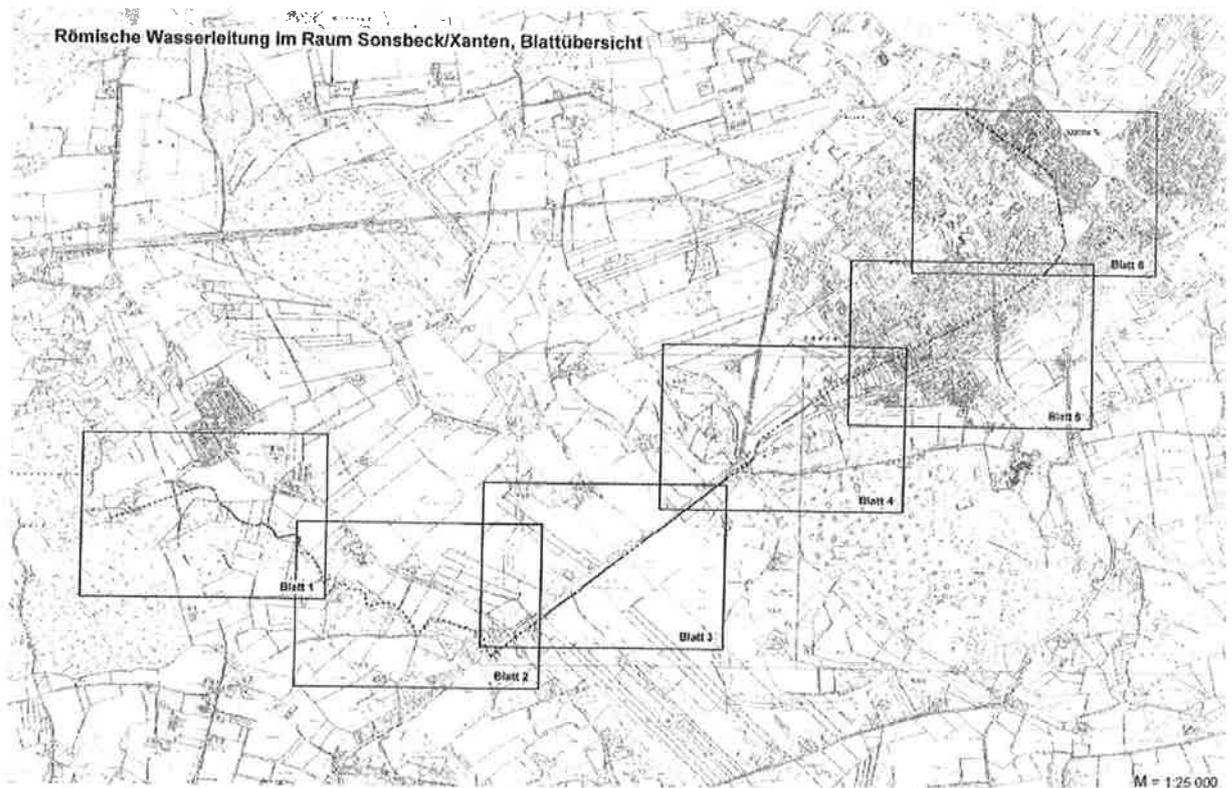
Klein-Hitpaß, Hubert  
Pieper, Hildegard  
Quinders, Agnes  
Kalbhenn, Dieter  
Kühne, Jürgen  
Barucija, Anna-Maria

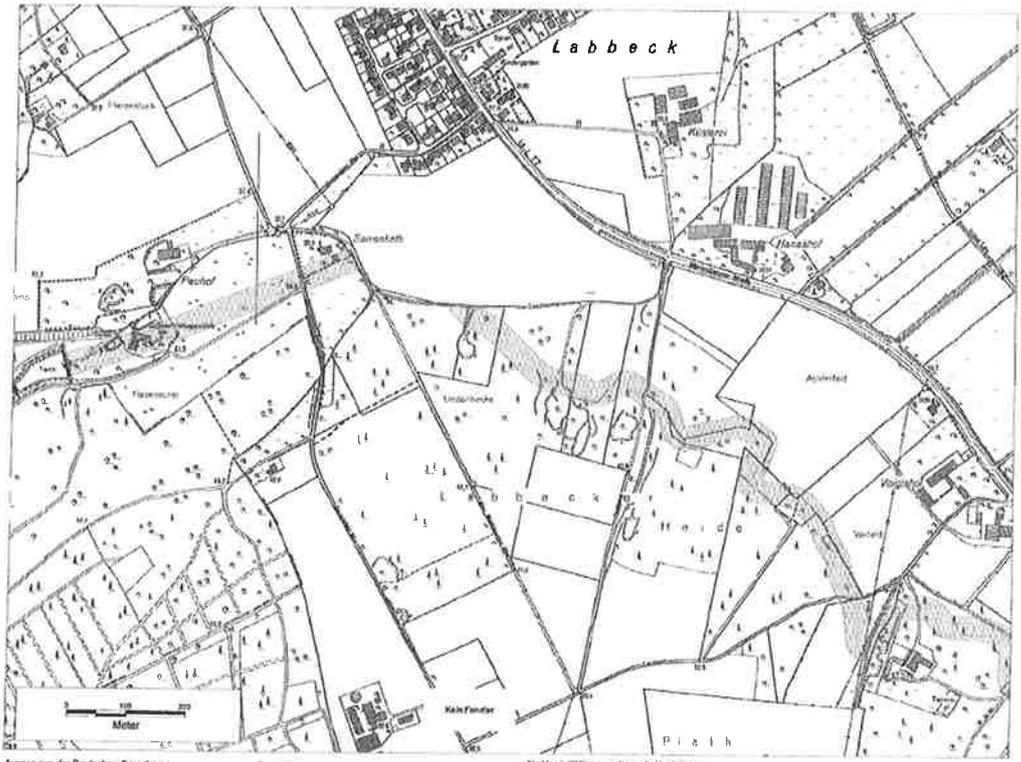
Sonsbeck, 15.05.2013

Giesbers

Die Gemeinde Sonsbeck informiert über das zurzeit laufende Eintragungsverfahren des Bodendenkmals „Römische Wasserleitung“ in die Amtliche Denkmalliste der Gemeinde Sonsbeck. Der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Bodendenkmalpflege- hat bei der Gemeinde Sonsbeck den Antrag auf Eintragung des Bodendenkmals in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler gestellt und die Gemeinde Sonsbeck führt das Eintragungsverfahren durch.

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:





Bodendenkmal WES 184



Schutzbereich



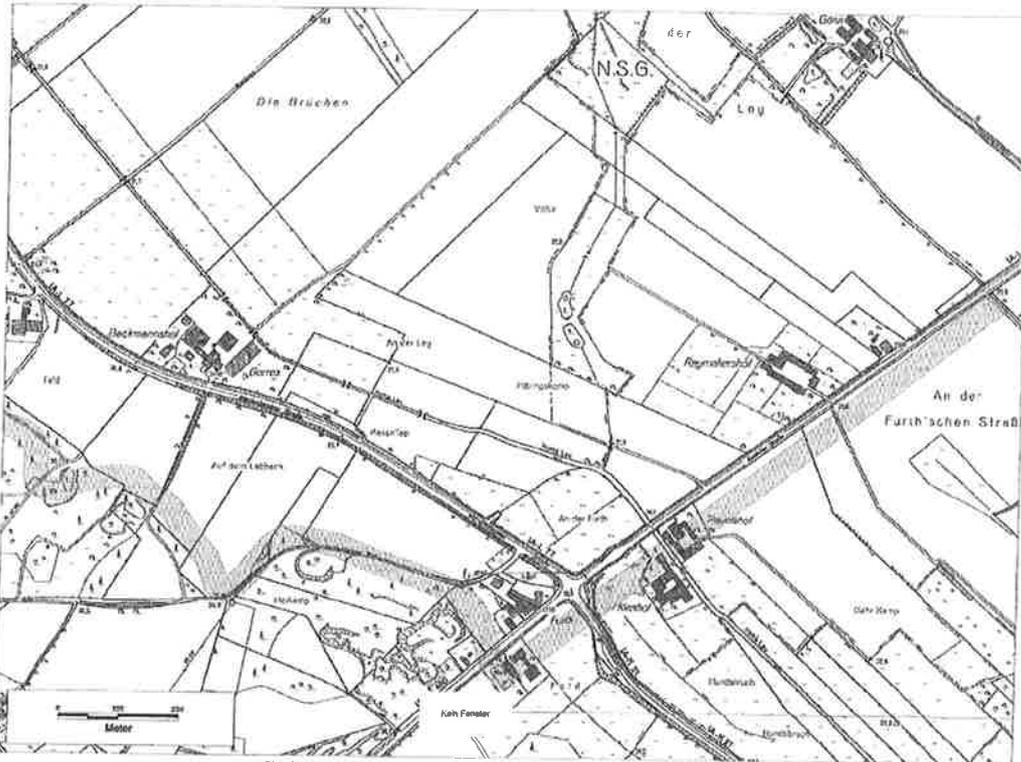
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Abteilung 3000/Archiv  
Tel.: 0228/9834-182  
bodendenkmalpflege@lvr.de

Auszug aus der Deutschen Grundkarte  
Maßstab 1 : 5000  
Stand: 03/2011

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des  
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege  
im Rheinland

Alle Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck,  
Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,  
Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern

Karte 1.1



Bodendenkmal WES 184



Schutzbereich



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Abteilung 3000/Archiv  
Tel.: 0228/9834-182  
bodendenkmalpflege@lvr.de

Auszug aus der Deutschen Grundkarte  
Maßstab 1 : 5000  
Stand: 03/2011

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des  
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege  
im Rheinland

Alle Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck,  
Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,  
Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern

Karte 1.2

Sonsbeck, 21.05.2013

GIESBERS  
Bürgermeister

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **über die Genehmigung**

### **zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

#### **„ Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 12.03.2013 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 23.05.2013

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-27Son-010-995

Im Auftrag  
gez.  
R. Zmarsly“

(Siegel)

#### **Hinweise:**

1. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort im Fachbereich „Bauen, Planen und Umwelt“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags - donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn diese Verletzung der

Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 27.05.2013

GIESBERS, Bürgermeister

## *Ausweispapiere überprüfen*

Rechtzeitig vor Beginn der Ferienzeit werden alle Sonsbecker Bürgerinnen und Bürger gebeten, die Gültigkeitsdauer ihrer Ausweispapiere zu überprüfen.

Zur Antragstellung muss der Ausweis- oder Passbewerber persönlich vorsprechen. Eine Geburts- oder Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch und der alte Ausweis bzw. Pass sollten mitgebracht werden. Außerdem wird ein aktuelles biometrisches Lichtbild benötigt.

Es ist mit einer Bearbeitungszeit von circa 3 Wochen zu rechnen.

Für die Ausstellung eines Personalausweises wird eine Gebühr in Höhe von 28,80 € erhoben, die bei der Antragstellung zu entrichten ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt 10 Jahre. Bei Personen unter 24 Jahren ist der Personalausweis 6 Jahre gültig und kostet 22,80 €.

Die Gebühr für einen Reisepass beträgt für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 37,50 € (Gültigkeitsdauer: 6 Jahre) und für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr 59,00 € (Gültigkeitsdauer: 10 Jahre).

Für Kinder kann ein Kinderreisepass ausgestellt werden. Der Kinderreisepass ist ab Antragstellung 6 Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, eine Verlängerung kostet 6,00 €. Vorzulegen sind ein biometrisches Passfoto, die Geburtsurkunde des Kindes und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Ausstellung eines Kinderreisepasses erfolgt sofort.

Sonsbeck, 03.06.2013